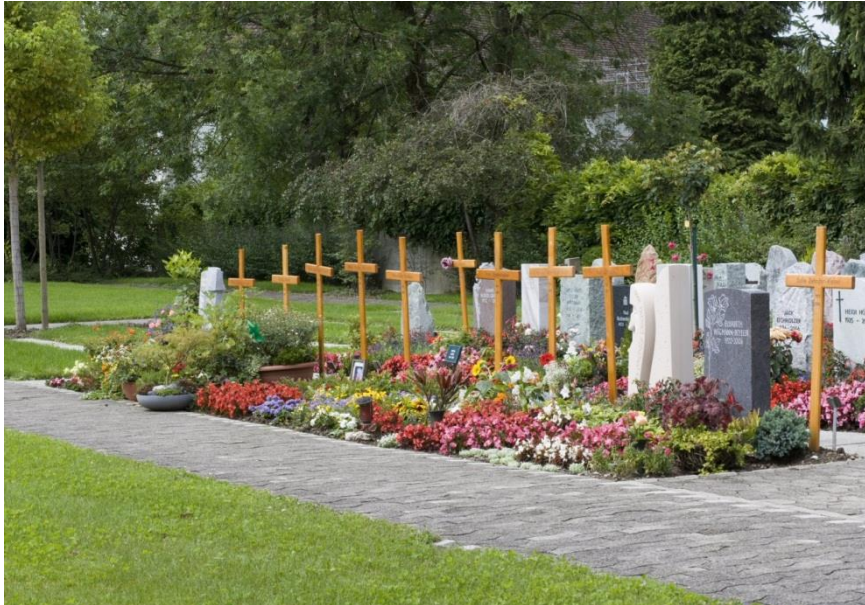




Urnengrab (Urne)



Allgemeines

- Die Grabruhe beträgt 20 Jahre.
- Zusätzliche Urnenbestattungen sind möglich, sofern die verbleibende Ruhefrist der ersten Beisetzung mindestens 7 Jahre beträgt. Die Ruhefrist wird durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.
- Die Grabaufhebung erfolgt frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Reihe oder in einem Feld.
- Die Angehörigen werden über den Aufhebungstermin schriftlich informiert. Adressänderungen der betroffenen Angehörigen sind dementsprechend dem Bestattungsamt zeitnah zu mitzuteilen.

Grabzeichen

- Bis zum Setzen eines definitiven Grabzeichens wird das Grab durch die Gemeinde mit einer provisorischen Schrifttafel oder provisorischem Kreuz für rund 12 Monate beschriftet. Es besteht die Möglichkeit die provisorische Beschriftung nach dem Setzen eines definitiven Grabzeichens zu erwerben.
- Die Angehörigen geben einem Bildhauer ihrer Wahl den Auftrag, ein definitives Grabzeichen anzufertigen. Details sind in den „Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt“¹ festgehalten. Dieses ist vor Ausführung des Auftrags durch beim Fachbereich Alter und Gesundheit genehmigen zu lassen.
- Die Beschaffenheit der Grabzeichen soll den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs dürfen nicht gestört werden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erstellen und Setzen des definitiven Grabzeichens werden von den Angehörigen übernommen. Nicht bewilligte Grabzeichen werden auf Kosten der Verursachenden entfernt.
- Im Rahmen der Grabmalbewilligung legt der Fachbereich Gesundheit den frühestmöglichen Termin für die Setzung des Grabzeichens fest. In den Wintermonaten können bei gefrorenem Boden keine Grabzeichen gesetzt werden.

¹ Beim Fachbereich Bestattungen erhältlich



Grabschmuck (Blumenschmuck)

- In den Monaten nach der Beisetzung ist mit einer Senkung des Bodens zu rechnen. Eine definitive oder mehrjährige Bepflanzung ist erst nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner sinnvoll.
- Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt werden. Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Aufgabe der Angehörigen.
- Die Gräber können von den Angehörigen, von einem Gärtner eigener Wahl oder vom Friedhofgärtner gepflegt werden.
- Via Friedhofgärtner / Stiftung Proluminate² oder einer Bank besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Grabfondvertrag für die gesamte / restliche Grabdauer abzuschliessen.
- Pflanzen dürfen in der Höhe das Grabzeichen nicht überragen oder komplett verdecken. Bei liegenden Grabplatten dürfen sie max. 80 cm hoch sein.
- Pflanzen dürfen weder durch ihre Höhe noch durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen.
- Das Setzen von invasiven Pflanzen (Neophyten) sowie Pflanzen, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können ist nicht erlaubt.
- Ein Merkblatt zu geeigneten und weniger geeigneten Pflanzen ist beim Friedhofvorsteher erhältlich.

Kostenübersicht³

Kosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Stäfa

- | | |
|---|---|
| • Bestattungskosten und Grabplatzgebühren | keine |
| • Grabzeichen und Grabunterhalt | Auftrag und Finanzierung durch Angehörige |

² <http://www.proluminate.ch/> ³ Gemäss GR-Beschluss vom 25.11.2025